

Landesschulrat für Niederösterreich, 3109 St. Pölten

An die
Direktionen der allgemein
bildenden höheren Schulen
in Niederösterreich

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Beilage(n):

Bezug

Bearbeiterin
LSI Mag. Siegel

Klappe
4330

Datum
31.10.2007

Lese- und/oder Rechtschreibschwäche/Rechtschreibstörung („Legasthenie“) in Deutsch und den (lebenden) Fremdsprachen

Richtlinien für die Erhöhung der Lese- und Rechtschreibkompetenz und für die Berücksichtigung legastheniebedingter Fehler in der Leistungsbeurteilung für Schüler/innen der allgemein bildenden höheren Schulen in Niederösterreich

Was versteht man unter Lese-Rechtschreibschwäche (LRS)?

Der Begriff Legasthenie wird in der neueren Forschung durch den Begriff Lese- und/oder Rechtschreibschwäche (LRS) ersetzt. Teilweise werden die Begriffe in der wissenschaftlichen Literatur und Forschung synonym verwendet. Im vorliegenden Erlass kommen die Begriffe LRS und Legasthenie bedeutungsgleich zur Anwendung.

Unter LRS versteht man eine eindeutige Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lese- und Rechtschreibfertigkeit.

Lese- und/oder Rechtschreibschwächen können auf allen Intelligenzniveaus auftreten.

Von Lese- und/oder Rechtschreibschwäche im klinisch-psychologischen Sinn wird gesprochen, wenn zugrunde liegende Funktionsstörungen der Informationserfassung, Informationsverarbeitung und Informationswiedergabe angenommen werden können.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Lese-Rechtschreibstörung in die „Internationale Klassifikation psychischer Störungen“ (ICD 10) aufgenommen und definiert sie folgendermaßen:

„Das Hauptmerkmal dieser Störung ist eine umschriebene und eindeutige Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten, die nicht allein durch das Entwicklungsalter, durch Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Leseverständnis, die Fähigkeit, gelesene Worte wieder zu erkennen, vorzulesen und die Leistungen bei Aufgaben, für welche Lesefähigkeit benötigt wird, können sämtlich betroffen sein. Mit Lesestörungen gehen häufig Rechtschreibstörungen einher. Diese persistieren oft bis in die Adoleszenz, auch wenn im Lesen einige Fortschritte gemacht wurden. ... In der späteren Kindheit und im Erwachsenenalter sind die Rechtschreibprobleme meist größer als die Defizite in der Lesefähigkeit.“

Empirischen Befunden zufolge unterscheiden sich lese- und rechtschreibschwache Schüler/innen vor allem in der Menge, weniger in der Art der Fehler von anderen Kindern. (vgl. Klicpera/Gasteiger-Klicpera: Lesen und Schreiben. 1993)

Der Umgang mit Lese-/Rechtschreib-Problemen in der Schule

Die verstärkten Lese-/Rechtschreib-Schwierigkeiten der Unterstufen-Schüler/innen stellen an die Sprachlehrer/innen der allgemein bildenden höheren Schulen zunehmend größere Anforderungen, die einer entsprechenden Reaktion bedürfen. Da die Unterscheidung von guten und schlechten „Rechtschreibern“ vielfach in der Verfügbarkeit oder Nicht-Verfügbarkeit von Strategien zur Entscheidung bezüglich der Schreibung von Wörtern liegt, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Schüler/innen insbesondere der ersten Klassen der AHS durch systematisches Einüben von Strategien und Arbeitstechniken ein ausgeprägtes Bewusstsein für Rechtschreibung entwickeln.

Der Salzburger Lese-/Rechtschreib-Test (für Rechtschreibung und Lesen) oder das Salzburger Lese-Screening (nur für Lesen) eignen sich als Tests für eine Eingangserhebung in den ersten Klassen.

A) Förderung von Schüler/inne/n mit Lese-/Rechtschreib-Problemen ohne diagnostizierte Legasthenie

Da der Schulerfolg von Schüler/innen durch besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben erheblich beeinträchtigt wird, soll der Bedarf an Förderung in den seit dem Schuljahr 05/06 jährlich zu adaptierenden Förderkonzepten der Schulen besondere Berücksichtigung finden.

Aufgrund der angeführten Tests in den ersten Klassen und der Beobachtung im Unterricht in den höheren Schulstufen kann der Bedarf erhoben und ein klassen- und schulstufenübergreifender Förderunterricht angeboten werden, da ein individueller Förderunterricht im Rahmen des regulären Unterrichts oder die Erstellung eigener Förderprogramme die Möglichkeiten der Lehrerinnen und Lehrern in Klassen mit hohen Schülerzahlen meist übersteigen würde.

Für die Teilnahme am Förderkurs bedürfen die Schüler/innen keiner psychologischen Gutachten.

Der Umstand, wonach auch das Elternhaus für die Förderung der Kinder mitverantwortlich ist, gewinnt gerade für Schüler/innen mit LRS besondere Bedeutung. Bei Lese-/Rechtschreib-Schwierigkeiten ist eine Verbesserung nur durch regelmäßiges, am besten tägliches und gut strukturiertes Üben (kleine Einheiten, klarer Zeitplan) möglich.

Eltern können daher nicht aus der Verantwortung entlassen werden konstruktiv mitzuarbeiten, ihr Kind zu ermutigen, ihm lerngerechte Rahmenbedingungen zu schaffen, es kontinuierlich und konsequent zum Üben anzuhalten und schrittweise zur Eigenverantwortlichkeit heranzuführen.

B) Förderung von Schüler/inne/n mit nicht durch schwer wiegende hirnorganische Störung verursachter Legasthenie

Die Ursachen einer bestehenden Lese-Rechtschreib-Störung können derzeit in den meisten Fällen nicht genau festgestellt werden.

Schüler/innen mit einer **nicht durch schwer wiegende hirnorganische Störung verursachten** Lese-Rechtschreibschwäche, die durch Schulpsycholog/innen des Landesschulrates für NÖ oder zertifizierte Legastheniebetreuer/innen am Schulstandort oder

Psycholog/innen und Pädagog/innen in Privatpraxis festgestellt wurde, sind hinsichtlich der Leistungsbeurteilung gleich zu behandeln wie alle anderen Schüler/innen.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung sind dabei anzuwenden.

Allerdings weist die fachliche Feststellung, dass eine „Lese-/Rechtschreib-Störung“ bei Schüler/innen der AHS vorliegt, auf die **Notwendigkeit einer gezielten und intensiven Förderung** hin.

§ 3 Abs. 4 LBVO sieht vor, **individuell über die Klassennorm hinausgehende Leistungsfeststellungen durchzuführen** (zusätzliche Referate, mündliche Prüfungen etc.), um eine sichere Leistungsfeststellung zu ermöglichen. Diese Bestimmung findet insbesondere bei legasthenen Kindern Anwendung.

Leistungssteigerungen im Rahmen der Feststellung der Mitarbeit, die sich durch laufende **Bemühungen** des Schülers / der Schülerin (z.B. selbstständiges zielgerichtetes Üben, Umgang mit Fehlerlisten oder Fehlerkartei usw.) einstellen, **sind zusätzlich zu berücksichtigen**.

Bezugsnorm für die Leistungsbeurteilung soll bei Schüler/innen mit LRS neben dem Lehrplan und der Klassennorm in besonderem Maße auch der im Rahmen der „Feststellung der Mitarbeit“ erkennbare **individuelle Lernfortschritt** in jenen Bereichen sein, die von der Teilleistungsschwäche betroffen sind. Das Bewusstmachen der Fortschritte stellt eine wesentliche Möglichkeit der Ermutigung und Motivation dar.

Grundsätzlich erfolgt diese besondere Berücksichtigung der Lese-Rechtschreibschwäche durch eine intensive, störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten und der schulrechtlichen Spielräume auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Dabei sind das Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 472/1986, §§ 18, 20, 23), die Verordnung des BMUK v. 24.6.1974, BGBl. Nr. 371 über die Leistungsbeurteilung jeweils in der geltenden Fassung sowie das Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 32/2001 vom 28. Mai 2001, GZ 36.200/38-SL V/2001 sowie die Allgemeinen didaktischen Grundsätze in der Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen zu beachten.

C) Förderung von Schüler/inne/n mit nachweislich vorliegender und durch schwerwiegende hirnorganische Störung verursachter Legasthenie

In jenen Fällen, in denen eine bestehende Lese-Rechtschreibschwäche durch eine **nachweislich vorliegende und schwerwiegende hirnorganische Störung** verursacht ist, **die sich im Sinne einer Körperbehinderung auswirkt** und das Erlernen und Anwenden der Rechtschreibung beeinträchtigt, ist § 18 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 Leistungsbeurteilungsverordnung LBVO anzuwenden.

„Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.“

Demnach sind Schüler, die in Folge ihrer Lese-Rechtschreib-Störung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können, entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen ihrer Beeinträchtigung erreichbaren Stand des Unterrichtes zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

Dies gilt gemäß § 38 Abs.1 und 2 SchUG auch für die Leistungsbeurteilung bei abschließenden Prüfungen.

§ 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 der LBVO sind ebenfalls analog anzuwenden.

Dies bedeutet, dass in **klinisch nachgewiesenen schwerwiegenden Fällen** die durch diese körperliche Beeinträchtigung bedingten **Rechtschreibfehler** bei der Leistungsbeurteilung im Fach Deutsch bzw. in Fremdsprachen je nach Schulstufe und Übungsgrad **von keiner bis entsprechend reduzierter Bedeutung** sind.

Diese Regelung kann aber nur angewendet werden, wenn die betroffenen Schüler/innen

- a) ein entsprechendes Attest von einer facheinschlägigen Klinik (für Psychiatrie oder Neurologie bzw. für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters) bzw. einem entsprechenden Facharzt (für Psychiatrie oder Neurologie bzw. für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters) in Verbindung mit einem fachpsychologischen Gutachten vorlegen (Atteste von anderen Einrichtungen werden nicht anerkannt!) und
- b) regelmäßige (im Fall von Oberstufenschüler/innen ab der 10. Schulstufe nach Möglichkeit therapeutische) Bemühungen nachgewiesen werden.

LRS-Diagnosen, die für Schüler/innen der Oberstufe zum ersten Mal gestellt werden, bedürfen einer besonders genauen Prüfung!

Vorgangsweise bei Legasthenieverdacht

Die Abklärung, ob bei einem Schüler / einer Schülerin Legasthenie vorliegt, erfolgt durch:

- Schulpsycholog/innen des Landesschulrates für NÖ oder
- Zertifizierte Legastheniebetreuer/innen am Schulstandort oder
- Psycholog/innen und Pädagog/innen in Privatpraxis

Die Entscheidung über die Anerkennung eines Gutachtens von zertifizierten Legastheniebetreuer/innen am Schulstandort und von privaten Psycholog/innen und Pädagog/innen in Privatpraxis erfolgt im individuellen Anlassfall schulintern in Absprache mit der Direktion. Im Zweifelsfall ist ein Gutachten des schulpsychologischen Dienstes des Landesschulrates für NÖ einzuholen.

Wenn Lehrer/innen oder Erziehungsberechtigte bei einem Kind Legasthenie vermuten und eine schulpsychologische Untersuchung anstreben, sind folgende Richtlinien, die in Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie-Bildungsberatung des Landesschulrates für NÖ erstellt wurden, einzuhalten:

1. Modus bei Anmeldung durch die Schule

- Um eine aus der Sicht der Schule notwendige schulpsychologische Untersuchung und Beratung durchführen zu können, bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. (Formblatt „Einverständniserklärung“ – siehe Anhang)
- Die Erziehungsberechtigten stimmen dadurch der Erstellung und Übermittlung eines schriftlichen Gutachtens an die Schule zu.
- Zuständig ist in weiterer Folge jener Lehrer/jene Lehrerin, dem/der die Abklärung notwendig erscheint, in Kooperation mit dem Klassenvorstand und – falls vorhanden – dem/der örtlichen Legastheniebetreuer/in.
- Die Anmeldung für eine schulpsychologische Beratung für Schüler/innen erfolgt mittels eines Anmeldebogens. (Anmeldeformulare sind auch bei der zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle erhältlich. / Telefon-Liste abrufbar unter www.schulpsychologie.lsr-noe.gv.at)
- In dieser Anmeldung sollten die Beobachtungen der Lehrer/innen festgehalten sein, da sie eine wesentliche Grundlage für eine umfassende und ganzheitliche Diagnoseerstellung bieten.
- Der Anmeldebogen kann per Post oder per Fax an die Schulpsychologie-Bildungsberatung übermittelt werden. (siehe Homepage des Bezirkes)
- Im Anschluss an die schulpsychologische Untersuchung werden die Erziehungsberechtigten über das Untersuchungsergebnis informiert und über notwendige Fördermaßnahmen beraten.
- Der Schule erhält – auf Wunsch auch schriftlich - ein schulpsychologisches Gutachten. Eine Kopie des Gutachtens kann den Erziehungsberechtigten auf deren Verlangen ausgehändigt werden. Wenn Lehrer/innen dies wünschen, werden sie zusätzlich über die Inhalte des Gutachtens persönlich oder telefonisch beraten.

2. Modus bei Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten

- Wenn die Erziehungsberechtigten bei ihrem Kind Legasthenie vermuten, wenden sie sich an den/die betroffene(n) Lehrer/in, um ihr Kind überprüfen zu lassen. Der Ablauf zur Anmeldung in der Schulpsychologie-Bildungsberatung erfolgt dann analog zu oben (1).
- Erziehungsberechtigte können ihr Kind zur Legasthenie-Überprüfung auch direkt in der schulpsychologischen Beratungsstelle anmelden.

3. Bei Verdacht auf das Vorliegen von **Legasthenie, die auf schwerwiegende hirnorganische Störung zurückzuführen ist**, ist ein entsprechendes Gutachten. (siehe Punkt C) Seite 3 und 4) einzuholen.

Ein Vermerk über LRS im Zeugnis ist nicht vorzunehmen!

Unterstützungssysteme / Lehrer/innenfortbildung

Alle Schulpsycholog/innen können als Ansprechpartner/innen für Fragen über LRS und für individuelle Klärungshilfen angesehen werden. Sie stehen der Lehrer/innenschaft beratend zur Seite.

Die verstärkt auftretenden Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten von AHS-Schüler/innen erfordern eine entsprechende inhaltliche und methodische Schulung der Lehrer/innen. Die

Pädagogische Hochschule für NÖ bietet daher im Wintersemester 2007 einen Lehrgang zur Professionalisierung der Legastheniebetreuung an den Schulen an.

Jede Schule kann auf eigenen Wunsch einen Lehrer / eine Lehrerin zum/zur Legastheniebetreuer/in ausbilden lassen, welche/r die Eltern, die Schüler/innen und Lehrer/innen in Fragen der Diagnose-, Förder- und Therapiemöglichkeiten, hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen etc. berät und informiert.

Die ausschließlich freiwillige Ausbildung wird zertifiziert und soll damit auch die Möglichkeit der Privatpraxis eröffnen. Eine zusätzliche Abgeltung von Seiten des Dienstgebers ist nicht möglich. Allerdings sollten Förderkurse für Schüler/innen mit LRS (in Ballungsräumen auch schulübergreifend) Priorität haben.

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

a) Deutsch (Bearbeitung: LSI Mag. M. Siegel)

Die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Lehrpläne sowie das Rundschreiben des BMBWK Nr. 32/2001 vom 28. Mai 2001 über die Leistungsbeurteilung sind so zu interpretieren, dass für die Beurteilung des Pflichtgegenstandes Deutsch in der Unterstufe die „Schreibrichtigkeit“, die ein primär mit der Textproduktion verknüpftes und eingefordertes Lernziel bildet, nur einen Punkt von vier zu berücksichtigenden Kriterien der Leistungsbeurteilung (Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit, Schreibrichtigkeit) darstellt.

Die Gleichwertigkeit der Lernbereiche wird dabei besonders hervorgehoben. Es wird zudem explizit festgestellt, dass **mündliche Leistungen für die Gesamtbeurteilung zumindest denselben Stellenwert haben wie schriftliche** und dass den Schüler/innen Gelegenheit zu geben ist, Schwächen in einem Bereich durch Stärken in anderen Teilbereichen (zusätzliche Angebote für **mündliche Prüfungen**, Referate, Projektpräsentationen etc.) auszugleichen.

Mündliche Prüfungen sollen in solchen Fällen keine schriftlichen Teile enthalten (z.B. durch Diktate auf Papier oder Tafel), da diese Prüfungen nicht auf die Überprüfung derselben Schwächen hinauslaufen sollen, die im schriftlichen Sprachgebrauch deutlich geworden sind.

Auf jeden Fall ist das kontrastierende Abprüfen von ähnlich lautenden Wörtern zu vermeiden (z.B. *ihn-in, las-lass...*), zeigt sich doch, dass schon das kontrastierende Gegenüberstellen von Wortbildern im Unterricht methodisch in den meisten Fällen ungeeignet ist. (Ausnahme: Aufzeigen grammatisch bedingter Unterschiede, z.B. *das-dass*) Wenn sich für Schüler/innen mit LRS das Abprüfen von Wortbildern auch wenig zielführend gezeigt hat, ist das häufige und systematische Üben und die Überprüfung der Kenntnis grundlegender Rechtschreib-Regularitäten von besonderer Bedeutung.

Es hat sich als wenig sinnvoll erwiesen, Schüler/innen mit LRS unvorbereitet laut vorlesen zu lassen. Sie sollten aber ermutigt werden, sich darauf vorzubereiten und sich häufig freiwillig zu melden.

Der Oberstufenlehrplan (alt) spricht von den Teilbereichen „Sprachliches Gestalten“, „Sprachbetrachtung“ und „Literaturbetrachtung“; der neue Oberstufenlehrplan von den Bereichen „Mündliche Kompetenz“, „Schriftliche Kompetenz“, „Textkompetenz“, „Literarische Bildung“, „Mediale Bildung“ und „Sprachreflexion“.

1. Daraus ist grundsätzlich der Schluss ableitbar, dass im Pflichtgegenstand Deutsch **nur auf Grund ungenügender Rechtschreibleistungen eine negative Gesamtbeurteilung des Faches nicht möglich** ist.

2. Liegt eine **LRS gemäß Punkt B** (Seite 2) vor, bedeutet dies nicht, dass der Lehrer/die Lehrerin weniger Augenmerk auf die Rechtschreibung legt oder diese grundsätzlich nicht beurteilt. Die **Schreibrichtigkeit muss Lerninhalt bleiben, allerdings** unter der **Verpflichtung der Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten und der schulrechtlichen Spielräume** auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und Verordnungen, um die erfolgreiche Absolvierung einer Schulstufe zu unterstützen.

3. Auch bei Vorliegen von **Legasthenie gemäß Punkt C (Seite 3)** können Schüler/innen von der **Verpflichtung, rechtschreiben zu lernen**, nicht befreit werden.

Allerdings sind in diesen **klinisch nachgewiesenen schwerwiegenden Fällen** die durch diese körperliche Beeinträchtigung bedingten **Rechtschreibfehler** bei der **Leistungsbeurteilung je nach Schulstufe und Übungsgrad von keiner bis stark reduzierter Bedeutung**.

Die Lehrer/innen sind bei der Unterrichtserteilung und bei der Leistungsbeurteilung zur Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten und zu einer entsprechenden Individualisierung verpflichtet.

Eine **positive Gesamtbeurteilung** von Schüler/inne/n mit nachweislich vorliegender und durch schwerwiegende hirnorganische Störung verursachter Legasthenie im Pflichtgegenstand Deutsch ist allerdings **nur dann möglich, wenn die Leistungen auch den anderen Kriterien genügen**.

Die LRS-Diagnose (C) bedeutet also keine automatisch positive Beurteilung bis in die 8. Klasse!

b) **Lebende Fremdsprachen** (Bearbeitung: LSI Mag. G. Friedl)

Im Regelfall stellen sich für Schüler/innen mit LRS beim Erlernen einer Fremdsprache fast immer die gleichen Probleme wie im Fach Deutsch, sodass die Leistungen in der Fremdsprache ebenso beeinträchtigt sind wie in der Muttersprache. In einer beschränkten Anzahl von Fällen gibt es jedoch eine deutliche Diskrepanz, nämlich dann, wenn die Betroffenen an die Fremdsprache bereits mit besseren Strategien als an die Muttersprache heranzugehen imstande sind.

Leistungsbeurteilung:

Der Lehrplan sieht in diesen Fächern folgende **Lehrziele** vor:

AHS-Unterstufe (und HS): Gleichwertige, auch integrierte Schulung der vier Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen mit dem Ziel der erfolgreichen Kommunikation.

AHS-Oberstufe: Auch hier ist das Ziel die gleichwertige Schulung aller vier Fertigkeiten, wobei die pragmatisch und soziolinguistisch angemessene, erfolgreiche Kommunikation noch deutlicher Vorrang vor Korrektheit in allen vier Bereichen hat als in der Unterstufe. Daraus ergibt sich, dass alle vier sprachlichen **Fertigkeiten gleichwertiger Gegenstand der Leistungsfeststellung sind und in gleichem Maße in die Gesamtnote** einzufließen haben.

Weiters ist festzuhalten, dass im Teilbereich **Lesen in der Fremdsprache** nicht primär das flüssige laute Lesen (außer im Anfangsunterricht zur Ausspracheschulung), sondern die effiziente **sinnerfassende, stille Lesekompetenz** trainiert werden soll.

Was den **Teilbereich Schreiben** betrifft, ist eine breite **Palette an Qualitätskriterien** in die Beurteilung einzubeziehen:

Inhalt, Textlogik (Gesamtaufbau, Schlüssigkeit und Flüssigkeit der Argumentation...), Sprachreichtum und Anwendungsbereitschaft im lexikalischen und strukturellen Bereich, pragmatische und soziolinguistische Qualität (Erfüllung der Aufgabenstellung, Textsorten- und Adressengerechtheit, situative Angemessenheit), Sprachrichtigkeit (Wortschatz, Grammatik, Rechtschreibung)

Der Text als Mittel der erfolgreichen, situationsadäquaten Kommunikation ist nicht gleichzusetzen mit dem orthographisch fehlerlosen Text. Daraus ergibt sich, dass die **Rechtschreibung, ebenso wie beispielsweise syntaktische Präzision oder Textkohärenz jeweils nur ein Kriterium für die Leistungsfeststellung bei schriftlichen Arbeiten** darstellen.

Grundsätzlich sind **schriftliche Arbeiten nicht mit unterschiedlichen Maßstäben zu bewerten**: Die Tatsache, dass die korrekte Verschriftlichung nur einen Teilbereich der Beurteilung ausmacht, gilt für alle Schüler/innen in gleichem Maße.

Bei **klar nachgewiesener LRS** im Sinne des vorliegenden Erlasses können aber der **Teilbereich Orthographie** sowie durch Legasthenie bedingten Schwächen in den Bereichen Syntax, Textstruktur bei Schularbeiten und Hausübungen je nach Schulstufe und Übungsgrad mit größerer Toleranz beurteilt werden.

Allerdings dürfen die orthographischen oder strukturellen Schwächen die Verständlichkeit/Lesbarkeit eines Textes nicht gravierend beeinträchtigen, da die erfolgreiche Kommunikation ein vorrangiges Lernziel darstellt und somit auch von Schüler/innen mit LRS erreicht werden muss. Das heißt, auch die Arbeiten von Schüler/innen mit diagnostizierter LRS sind negativ zu beurteilen, wenn durch die extreme Ausprägung beispielsweise der orthographischen Defizite die Bewertung der oben genannten Gütekriterien eines Textes nicht mehr möglich ist.

Es empfiehlt sich jedenfalls, **orthographische Fehler** nach Gruppen zusammenzufassen. Solche „clusters“ gleichartiger Verstöße gegen die Schreibrichtigkeit sollten nur einmal gerechnet werden. Bei Schüler/innen mit nicht durch schwerwiegende hirnrnorganische Störung verursachter LRS sollte dies allerdings in abnehmendem Maße erfolgen, d.h. es müssen im Laufe der Unterstufe klare Fortschritte im Teilbereich Orthographie erkennbar sein.

Gesamtbeurteilung: Schüler/innen mit nachgewiesener LRS ist **in jedem Fall Gelegenheit zu geben, ihre Beeinträchtigung im schriftlichen Bereich durch vermehrte Leistungsfeststellungen in den Bereichen Sprechen, Hören und Lesen auszugleichen**.

Besonderes Augenmerk ist auf die **kontinuierliche mündliche Mitarbeit** zu legen. Dem Schüler/der Schülerin müssen dabei vermehrt Möglichkeiten zur Mitarbeit offen stehen, beispielsweise durch besonders häufiges Einbeziehen in das Unterrichtsgeschehen bei der Erarbeitung von Hör- und Lesetexten, Kurzreferate, Partnergespräche, vorbereitete Diskussionsrunden und Rollenspiele etc.

Zugleich muss aber gelten: Eine klar negative Leistung in der Teilkompetenz Schreiben muss durch **positive Leistungen in den anderen Teilkompetenzen ausgeglichen werden**.

ANHANG

EMPFEHLUNGEN des LANDESSCHULRATES FÜR NÖ

für rechtlich vertretbare Individualisierung und mögliche Maßnahmen der Differenzierung für Schüler/innen mit LRS

Handreichung für NÖ-AHS / Bearbeitung: LSI Mag. M. Siegel, LSI Mag. G. Friedl

a) Deutsch

Schriftliche Leistungsfeststellungen

Schularbeiten:

- Eventuell andere Aufgabenstellung (nur für Legastheniker/innen gem. Typ „C“)
- Zeitzuschlag für das Lesen der Angabe sowie für die Korrektur der Arbeit (für Typ „C“)
- Einsatz von Textverarbeitungsprogrammen mit Rechtschreibprüfung (für alle Schüler/innen)
- Beurteilungsschwerpunkte bei der Fehlerart – entsprechend dem Übungsschwerpunkt, d.h. über einen bestimmten Zeitraum wird/werden nur eine oder zwei Fehlerkategorie(n) beurteilt (für alle Schüler/innen v.a. der 1. Klassen)
- Achten auf besondere Übersichtlichkeit bei der Erstellung von Schularbeits- und Testangaben; unbedingt maschinschriftlich, 14 pt, 1,5-facher Zeilenabstand

Bei Schularbeiten sollen Kinder mit LRS angehalten werden, eine Zeile frei zu lassen. (Übersichtlichere und bessere Korrekturmöglichkeit!)

Das Problem von Schüler/innen mit LRS ist das Abspeichern von Wortbildern, dadurch kommt es zu überdurchschnittlich vielen Fehlern, da ein Wort in immer neuen Varianten verschriftlicht wird.

Daher bietet sich für die Beurteilung schriftlicher Texte folgender Weg an:

1. Der Begriff des „identen Fehlers“ wird weiter gefasst, sodass Verstöße gegen Fehlerkategorien – etwa gegen die Schärfung (*hate* statt *hatte*) oder Dehnung (*gefährlich* statt *gefährlich*), die Groß- und Kleinschreibung (*der hase* statt *der Hase*) – nur als ein Fehler gewertet werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Wort unterschiedlich falsch geschrieben wird (*Kessl* oder *Kesel* statt *Kessel*).
2. Buchstabenauslassungen (*gehn* statt *gehen*), Buchstabenumstellungen (*Fabirk* statt *Fabrik*) und fehlende Buchstaben am Wortende (*Apfe* statt *Apfel*) sollten nicht beurteilungsrelevant werden, falls der entsprechende Fehler die kommunikative Funktion des Textes, also seine Verständlichkeit, nicht nachhaltig stört.
3. Da Legastheniker/innen meistens gegen mehrere Rechtschreibregeln verstoßen, sollte ihnen im Rahmen der schriftlichen Mitarbeit die Möglichkeit eingeräumt werden, nacheinander an ihren Schwächen zu arbeiten. Damit der Schüler / die Schülerin weiß, wo er / sie ansetzen soll, muss die Lehrkraft im Rahmen der Korrektur eine konkrete Hilfe anbieten. Diese sollte zumindest Fehlerschwerpunkte nennen und eventuell die jeweilige Fehlerzahl festhalten. (Generelle Feststellungen wie „Verbessere deine Rechtschreibung!“ sind sinn- und wirkungslos.) Mit detaillierten Anweisungen, wie etwa „Verbessere bis zum nächsten Mal die ss-ß-Schreibung“, ist es möglich, eine Vereinbarung zwischen Lehrer/in und Schüler/in bezüglich der nächsten schriftlichen Mitarbeit zu treffen. In deren Rahmen wird / kann der individuelle

Fortschritt in diesem Bereich zu einem Teil der Beurteilungsgrundlage werden (siehe S. 3). Das Festhalten solcher Fortschritte (möglichst schriftlich, um die Arbeit von allfälligen Betreuer/innen zu erleichtern) stellt eine wesentliche Form der Motivation und Ermutigung dar.

Gerade für Schüler/innen mit LRS ist also ein pädagogischer Grundsatz in Erinnerung zu rufen, der allgemein für den Rechtschreibunterricht v.a. **in der ersten Klasse der AHS** gelten sollte:

Als schwere Verstöße im Bereich der Schreibrichtigkeit sollten nur jene Bereiche der Rechtschreibung zählen, die gemeinsam wiederholt oder erarbeitet worden sind!

Wenn Schüler/innen die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb festgelegter Beurteilungszeiträume an einem gemeinsam mit dem Lehrer / der Lehrerin festgelegten Fehlerschwerpunkt zu arbeiten, ist die Chance auf tatsächliche Verbesserung der Rechtschreibleistung wesentlich höher als bei parallelem Abarbeiten von Fehlerkategorien. Wenn etwa vor der ersten Schularbeit nur der Bereich der Schärfung im Rahmen des Rechtschreibunterrichts wiederholt worden ist, sollten nur Verstöße dagegen schwer wiegen. Auch im Bereich der Sprachrichtigkeit sollte so verfahren werden (etwa bei der Unterscheidung von drittem und viertem Fall, bei Kongruenz-Fehlern,...). Die individuelle Leistungsverbesserung sollte grundsätzlich besondere Beachtung finden.

Mündliche Leistungsfeststellungen:

Um ihnen eine Kompensation ihrer (vorübergehenden) Schwächen im schriftlichen Bereich zu ermöglichen, ist Legastheniker/innen verstärkt die Gelegenheit zur Erbringung mündlicher Leistungen (beim Wiederholen und Zusammenfassen, als Gruppensprecher bei der Erarbeitung von Neuem, bei Präsentationen, ...) unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls erforderlichen vergrößerten Zeitbudgets zu geben.

Hilfestellungen im Unterricht

Die Mitschrift von Schüler/innen mit LRS ist zum Lernen oft unbrauchbar. Die Erstellung von übersichtlichen Kurzzusammenfassungen wird für legasthene Kinder daher dringend empfohlen.

Auf gut leserliche Tafelbilder / Folien / Unterlagen ist ebenso zu achten wie auf gut strukturierte Unterlagen. Schrift: 14pt

Wie schon oben ausgeführt, sollten die Verbesserungen Fehlerschwerpunkte oder bestimmte „Lieblingsfehler“ in spezieller Weise kennzeichnen.

Die Erstellung individuelle Wörterkarteien erweist sich als hilfreich.

Motivation ist für alle Schüler/innen wichtig, für Legastheniker/innen jedoch von ganz besonderer Bedeutung: Auf Ermutigung, besondere Betonung individueller Verbesserungen, Lob auch für kleine Fortschritte sollte daher verstärkt geachtet werden.

Schriftliche Kommentare sollen Hilfe bieten; sie sollen daher differenziert und aussagekräftig sein.

Die Einführung eines Lese-Schreibpasses (Eltern bestätigen die Durchführung der regelmäßigen Übungseinheiten zu Hause - z.B. Leseinheiten oder Arbeit mit Wörterkartei) hat sich sehr bewährt.

b) Lebende Fremdsprachen

1. Unterstützungsmaßnahmen (siehe dazu auch Punkt 2)

Grundsätzlich sind die Vorschläge zu Individualisierung und Förderung, die der niederösterreichische AHS-Legasthenieerlass für das Fach Deutsch enthält, den Gesetzmäßigkeiten der jeweiligen Fremdsprachen entsprechend adaptiert anzuwenden.

Besonders zu bedenken für die Fremdsprache sind folgende Punkte:

Schriftliche Leistungsfeststellungen

Der Einsatz von **Rechtschreibprüfungen und von anderen Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien** (elektronische Wörterbücher und Übersetzungshilfen ...) ist besonders auf höheren Schulstufen sinnvoll. Mit ihrer Hilfe und durch ihren erweiterten Einsatz können Betroffene auch Strategien zur selbstständigen Kontrolle entwickeln. Der **Einsatz des konventionellen Wörterbuchs** ist für Betroffene schwierig, da oft eine automatisierte Reihenfolgenorientierung nicht gegeben ist, also die Abfolge der Buchstaben im Alphabet nicht ausreichend verinnerlicht ist.

Der **Zeitfaktor spielt in der Fremdsprache** eine noch größere Rolle als in der Muttersprache, d.h. für Abschreibleistungen, Diktatleistungen, Lesekorrektur, aber auch für die Lektüre der Aufgabenstellungen u.ä. ist die Diskrepanz zwischen dem Zeitbudget, das Kinder mit einer LRS brauchen, und dem, das der Durchschnitt der Betroffenen braucht, größer. Infolgedessen ist auch der Stress höher. Daher ist der für Deutsch als Möglichkeit angeführte Zeitzuschlag für das Lesen der Angabe sowie für die Korrektur der Arbeit (für Typ „C“) im gegebenen Fall auch in der Fremdsprache zu gewähren.

Übungen im Bereich Wortschatz/Wortbilder und Grammatikstrukturen, die kontrastiv gestaltet sind, stellen für Schüler/innen mit diagnostizierter LRS eine besondere Schwierigkeit dar.

Schließlich sollte größter Wert auf **Übersichtlichkeit bei der Gestaltung von Schularbeitsangaben** (z.B. Schriftgröße) gelegt werden.

Mündliche Leistungsfeststellungen

Beim **Erarbeiten von Lesetexten und bei der Vorbereitung von Partner- und Gruppendiskussionen im Unterricht** ist auf den vermehrten Zeitbedarf der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

Es ist nicht sinnvoll, in **mündliche Leistungsüberprüfungsformen** schriftliche Teile einzubauen oder Wortschreibung mündlich zu überprüfen. Für die Betroffenen ist es auch von besonderer Wichtigkeit, dass der Lehrer/die Lehrerin ein ausreichendes Zeitbudget zur Verfügung stellt und bei der Prüfung Ruhe ausstrahlt, um für die Betroffenen Entspannung möglich zu machen.

2. Konkrete, im Zusammenhang mit Legasthenie häufig auftretende Schwierigkeiten im Fach Englisch:

Diese fachlichen Zusatzerläuterungen wurden als Hilfestellung für Anglistinnen und Anglisten von **Dr. Christine Seibt** für das Ausbilderinnenteam des Lehrgangs „Ausbildung zum/zur LegasthenikerbetreuerIn und LernstrategiebetreuerIn, in Zusammenarbeit mit **Mag. Irene Krieger** für die Arbeitsgemeinschaft der LegasthenikerbetreuerInnen an der AHS in Wien und **Mag. Regina Culver** für die Arbeitsgemeinschaft der Anglisten Wiens an AHS erarbeitet.

Lautorientiertes Schreiben:

In vielen Fällen ist das lautorientierte Schreiben auch in der Muttersprache noch nicht gefestigt, d.h. die Phonemsegmentierung wurde nicht ausreichend verinnerlicht, die Buchstabe-Lautzuweisung funktioniert nicht klaglos. Mit der Einführung neuer Buchstaben und Buchstabenkombinationen für „neue“ Laute, also für Laute, die auch nur teilweise den deutschen ähnlich sind, erhöht sich die Verwirrung deutlich. Es kommt zu Substitutionen aufgrund von Hörunsicherheiten z.B. bei *u* und *o* und zu Verdrehungen bei neuen Buchstabengruppen *hw* für *wh* oder *hgt* für *ght* sowie zu Verwechslungen ähnlich klingender Wörter wie z.B. *worked* und *walked*. Oder es kommt zu Buchstabensalaten, in denen eine Mischung der deutschen und englischen Phonem-Graphemzuordnung zu erkennen ist, bzw. zum Versuch, englische Wörter in deutscher Schreibung zu realisieren. Z.B: *door* als *doar*. Der Prozess der Entwicklung einer Laut-Buchstabenzuordnung auch bei einfachsten Zuordnungen wie *ee* zum langen *i* ist bei Kindern mit LRS im Verhältnis zu Kindern ohne LRS eindeutig verlangsamt. Unter Stress, also z.B. bei Schularbeiten, ist die Laut-Buchstabenzuordnung teilweise völlig unmöglich. Der Aufbau eines diesbezüglichen Regelwissens ist ebenfalls schwierig.

Eine Bewusstmachung der englischen Laut-Buchstabenwiedergabe ist wichtig, führt aber nicht notwendigerweise sofort zum Erfolg. Die Regel, also z.B. *der Laut lang i kann mit ee wiedergegeben werden*, kann bereits lange erlernt sein, bevor eine Anwendung bzw. eine automatisierte Anwendung gelingt.

Die zusätzliche Erlernung der internationalen Lautschrift bedeutet in den meisten Fällen keine Erleichterung, sondern eher Erschwernis, da dafür ja neue Grapheme erlernt werden müssen. Hilfreich im Anfangsunterricht von Betroffenen sind Übungen zum Signalgruppenlesen, also eine Zerlegung des Wortmaterials in immer wiederkehrende Vokal- bzw. Konsonantengruppen, z.B. **sh** eet, **sh** e, **sh** ort, oder r **ea** d, r **ea** dy und Spiele in diesem Bereich.

Aus all diesen Gründen bewirken Hörverständnisübungen (Listening Comprehensions) viel Stress.

Wortschreibungsspeicherung und –wiedergabe

Bei den Betroffenen kommt es zu unterschiedlichen Fehlschreibungen ein und desselben Wortes. Z.B. *cey*, *key*, *kee*. Umstellungen, Weglassungen, Hinzufügungen von Buchstaben sollen nicht als Fehler gelten, solange das Wort noch erkennbar ist. Bei Fehlerhäufung ist es sinnvoll, nach Kategorien zu suchen und jede Kategorie, wenn möglich, nur einmal zu zählen. Homophone z.B. *where*, *were*, *wear* werden nicht in der richtigen Schreibung wiedergegeben und lange nicht sicher mit dem richtigen Sinn gespeichert. Wörter bleiben unvollständig. Speziell längere und komplexere Wörter bedeuten eine große Hürde und werden oft vermieden. Kinder mit LRS erfinden sich auch oft länger als der Durchschnitt der englischen Lautung angeglichene deutsche Wörter für englische Begriffe, lauten also deutsche Wörter englisch und meinen, dadurch entstünde das richtige englische Wort. Sie haben darüber hinaus lange kein Verständnis dafür, dass ein und dasselbe englische Wort eine ganze Reihe sehr unterschiedlicher Bedeutungen haben kann.

Umfassenderes Üben außerhalb des Unterrichts ist in jedem Fall notwendig, da die Wortbildspeicherung nicht ausreichend gelingt.

Satzstrukturwerb und Syntaxprobleme

Sätze bleiben oft unvollständig. Es kommt darüber hinaus z.B. bei der Fragestellung zu Reihenfolgenvertauschungen *Where it is?*, die richtige Wortstellung im Satz wird sehr spät automatisiert und die Betroffenen orientieren sich länger als der Durchschnitt an der Wortstellung der Muttersprache. Es ergeben sich öfter Interferenzen z. B. *In the castle was es darker*.

Textstrukturprobleme

Die Einteilung in Sinnabschnitte (Paragraphs) fällt überaus schwer, es werden viel zu viele oder zu wenige Absätze gesetzt.

Lesefähigkeit

Auffallend sind geringe Lesegeschwindigkeit, häufige Fehllesungen sowie Worterkennungs- und Satzsinverständnisprobleme (Worterraten, Worterfinden). Übungen zur Wortanalyse (Zerlegung in Signalgruppen (siehe oben) bzw. Wortteile wie Suffixe, Präfixe, Stamm) helfen genau so wie wiederholtes Lesen ein und desselben Textes und Übungen zum sinnverstehenden leisen Lesen.

Auf einer höheren Stufe ist es wichtig, den Umfang des zu erlesenden Materials nicht zu groß zu halten bzw. viel sprachliches Material auch auf Kassette, DVD oder Video anzubieten, um die Vermeidungshaltung nicht zu groß werden zu lassen.

Einverständniserklärung

Ich,bin damit einverstanden,
dass mein Sohn/meine Tochter
wegen vermuteter Legasthenie einer schulpsychologischen Überprüfung unterzogen wird.
Gegen die Übermittlung eines schriftlichen Gutachtens an die Schule besteht kein Einwand.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten